

Von  
Direktwahl  
e-mail

Peter Prinz  
041 329 63 50  
[peter.prinz@kriens.ch](mailto:peter.prinz@kriens.ch)

9. November 2006/gh

## **Beantwortung der Interpellation Koch und Mitunterzeichnende: Illegale Migration – Gegenmassnahmen (Nr. 120/06)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Wie hoch schätzt der Gemeinderat die Anzahl der illegalen Migranten und der Schwarzarbeiter in der Gemeinde Kriens?**

Wie die Interpellanten selber feststellen, gibt es keine verlässlichen Zahlen zur illegalen Migration. Auch in Kriens nicht. Bei der Einwohnerkontrolle oder beim Sozialamt melden sich illegale Aufenthalter nicht selber, weil diese Amtsstellen die Polizei benachrichtigen müssten. Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) würden nach Luzern verwiesen, wo sie vom Sozialamt Nothilfe erhalten würden. Auch das ist in Kriens noch nie vorgekommen.

Unsere Nachfrage beim Amt für Migration des Kantons Luzern (AMIGRA) hat ergeben, dass dort keine Schätzungen für die Gemeinde Kriens vorliegen. Hingegen weiss man dort, dass sich im Kanton Luzern 200 Personen illegal aufhalten. Deren Ausreisefrist ist abgelaufen, die Ausschaffungspapiere konnten jedoch noch nicht beschafft werden. 12 dieser illegalen Aufenthalter leben in Kriens. Seit dem 1. Januar 2005 wurden im Kanton Luzern 88 Personen festgenommen und zurückgeführt. Diese Festnahmen geschahen grösstenteils auf anonyme Hinweise betreffend Schwarzarbeit. Für Kriens konnten diesbezüglich ebenfalls keine Zahlen ermittelt werden.

### **2. Wenn eine Gemeindebehörde Kenntnis von illegal Anwesenden hat, werden diese dem Migrationsamt des Kantons und/oder der Kantonspolizei gemeldet? Wenn nein, weshalb nicht?**

Wenn der Einwohnerkontrolle bekannt ist, dass sich jemand, legal oder illegal, in Kriens aufhält und noch nicht angemeldet ist, werden diese Personen zur Anmeldung aufgefordert. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, geht eine Mitteilung an die Polizei bzw. an das Amt für Migration (AMIGRA).

- 3. Gemäss UNO-Konvention der Rechte der Kinder, die von der Schweiz ratifiziert wurde und der Bundesverfassung (Art. 62 und 19), haben alle Kinder mit faktischem Wohnsitz in der Schweiz das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Kinder, die sich länger hier aufhalten, werden in der Schule aufgenommen.**

**Ist es somit möglich, dass Kinder von illegalen Migranten die Krienser Schulen besuchen?**

**Melden die Krienser Behörden diese Schulkinder den kantonalen Amtsstellen?**

**Wenn nein, ist sich der Gemeinderat bewusst, dass er dadurch die illegale Migration fördert?**

Nein, das Rektorat meldet solche Kinder weder an eine kommunale noch an eine kantonale Amtsstelle weiter, und dies seit Jahren. Selbst wenn man weiss, dass Kinder in Kriens zur Schule gehen, die in der Gemeinde nicht angemeldet sind, wird das Rektorat nicht aktiv.

Dieses Verhalten wird aus einem Schreiben des Regierungsrates vom 6. November 2002 abgeleitet, worin u.a. steht: "Auf kantonaler Ebene hält § 11 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) fest, dass Kinder und Jugendliche das Recht und die Pflicht haben, den Kindergarten sowie die Primar- und die Sekundarstufe I an ihrem Wohnort zu besuchen (§§ 11 und 35 VBG). Diese Bestimmungen bedeuten, dass alle schulpflichtigen Kinder mit faktischem Wohnsitz in der Gemeinde in die Schule aufgenommen werden sollen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Diese Haltung wird unseres Wissens von allen Kantonen vertreten und entspricht den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991.

Im Leitbild des Regierungsrates für die Ausländer- und Integrationspolitik des Kantons Luzern wird unter 2.5 *Schule und Ausbildung* denn auch der Grundsatz festgehalten, dass alle ausländischen Kinder in die öffentliche Schule integriert werden."

Das Rektorat Kriens hält sich an diese Vorgaben und handelt konkret nach folgender Empfehlung des Kantons:

1. Illegal anwesende Kinder werden in die Schule aufgenommen.
2. Eltern werden darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme in die Schule keine Anerkennung des Aufenthaltes gegeben ist.
3. Bei konkreten Anfragen der Einwohnerkontrolle oder des Amtes für Migration wird im Rektorat nichts verheimlicht. Man hält sich an die Auskunftspflicht. Da jedoch keine Meldepflicht besteht, gibt das Rektorat nur auf konkrete Anfragen Auskunft.

Gemäss Mitteilung gibt in den Gemeindeschulen Kriens zur Zeit keine Schüler, welche bei der Einwohnerkontrolle nicht angemeldet sind.

4. **Welche Massnahmen unternimmt die Gemeinde, um illegal anwesende Personen zu ermitteln?**
5. **Was unternimmt der Gemeinderat gegen die illegale Migration (z.B. Aufruf an die Bevölkerung, illegale anwesende Personen zu melden)?**

Es sind keine Aktionen geplant.

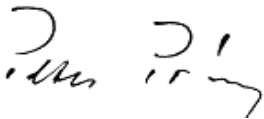
Das Amt für Migration des Kantons Luzern stellt immer wieder fest, dass in Bezug auf illegalen Aufenthalt und Schwarzarbeit in unseren Gebieten eine gut funktionierende Sozialkontrolle besteht.

6. **Welche Massnahmen unternimmt die Gemeinde Kriens gegen die Schwarzarbeit? Erhalten Firmen, die Schwarzarbeit betreiben, keine Aufträge der Gemeinde Kriens?**

Wenn der Gemeinderat Kenntnis von Schwarzarbeit in Krienser Firmen hätte, wäre er verpflichtet zu reagieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Peter Prinz  
Sozialvorsteher



Robert Lang  
Gemeindeschreiber